

Rechtsreport

Eltern müssen Schwangerschaftsabbruch nicht zustimmen

Eine Minderjährige benötigt zu einem Schwangerschaftsabbruch nicht die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Voraussetzung sei, dass die Minderjährige einwilligungsfähig sowie nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Tragweite eines solchen Eingriffs erfassen könne. An den behandelnden Arzt, der die Einwilligungsfähigkeit feststellen müsse, seien dabei hohe Anforderungen zu stellen. Im vorliegenden Fall wollte eine 16-Jährige einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Die Eltern waren darüber unterschiedlicher Auffassung. Der Vater war mit dem geplanten Schwangerschaftsabbruch einverstanden, die Mutter entschieden dagegen. Das Amtsgericht entschied zunächst, dass ohne Zustimmung der Eltern kein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden

dürfe. Daraufhin legte die 16-Jährige Beschwerde beim OLG ein.

In der Rechtsprechung gibt es verschiedene Meinungen zum Erfordernis der elterlichen Zustimmung zur ärztlichen Behandlung von Minderjährigen. Das OLG schloss sich einer Ansicht an, nach der es bei der Einwilligung in einen Eingriff nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Willensfähigkeit des Patienten ankommt. Nach § 630 d BGB sei die Einwilligung in einen Eingriff in die eigene körperliche Unversehrtheit keine rechtsgeschäftliche Verfügung, denn der Gesetzgeber habe hierzu in seiner Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/10488, 23) ausdrücklich ausgeführt, dass entscheidend für die Einwilligungsfähigkeit die natürliche Willensfähigkeit des Patienten sei. Es komme deshalb nicht auf die Geschäftsfähigkeit im Sinne der §§ 104 ff. BGB an. Die

§§ 107 ff. BGB fänden keine Anwendung. Habe ein Minderjähriger die notwendige Einsichtsfähigkeit, sei deshalb für jeden medizinischen Eingriff seine persönliche Einwilligung erforderlich. Eine starre Altersgrenze lasse sich nicht ziehen. Es komme jeweils auf die Umstände des Einzelfalles an, ob die Eltern als gesetzliche Vertreter, der Minderjährige allein oder alle gemeinsam in einen medizinischen Eingriff einwilligen müssten. Auch der BGH hatte in einer Grundsatzentscheidung erklärt, dass es allein auf die Zustimmung des Minderjährigen ankomme, wenn dieser „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermes- sen vermag“.

OLG Hamm, Beschluss vom 29. November 2019, Az.: 12 UF 236/19

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020

Mit der Neuregelung der Vergütung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020 (siehe auch *Deutsches Ärzteblatt* vom 15. November 2019, Seiten A 2124–25 und A 2155) erreichen die Landesärztekammern Fragen zur korrekten Abrechnung dieser Leistung.

Die meisten Fragen betreffen den Unterschied zwischen einer vorläufigen Leichenschau gemäß der neuen Nr. 100 GOÄ und einer eingehenden Leichenschau gemäß der Nr. 101 GOÄ.

Im Gegensatz zur mit der neuen Nr. 100 GOÄ vergüteten „*Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen* ...“ umfasst die mit der Nr. 101 GOÄ berechnungsfähige „*Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu*

Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau. ...)“ immer die Angaben zur Todesart und Todesursache.

Aus der Begründung des Verordnungsgebers zur Implementierung einer Gebührenposition für eine vorläufige Leichenschau ergibt sich, dass dieser davon ausgeht, dass insbesondere im organisierten Bereitschafts- und Rettungsdienst aufgrund des Vorrangs der Patientenversorgung häufig aus zeitlichen Gründen nur eine vorläufige Leichenschau erfolgen kann.

Des Weiteren wird häufiger gefragt, ob die Zeit für das Aufsuchen der Leiche in

der Mindestdauer von 40 Minuten nach der Nr. 101 GOÄ bzw. in der Mindestdauer von 20 Minuten nach der neuen Nr. 100 GOÄ enthalten ist.

Aus dem zweiten Satz der Leistungslegende der Nr. 101 GOÄ „*Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr berechnungsfähig.*“ ergibt sich, dass die Zeit für das Aufsuchen des Toten nicht in der im ersten Satz der Leistungslegende (siehe oben) der Nr. 101 GOÄ aufgeführten Mindestdauer von 40 Minuten für die eingehende Leichenschau enthalten ist.

Gleiches gilt entsprechend für die neue Nr. 100 GOÄ mit der zu dieser in der Verordnung aufgeführten Mindestdauer von 20 Minuten.

Dr. med. Stefan Gorlas